

Rechtsgutachten

Schweiz

- 1. Dem deutschen notwendigen Selbstbehaltssatz vergleichbar ist im Schweizer Unterhaltsrecht das *betreibungsrechtliche Existenzminimum*, das dem Grunde nach bundeseinheitlich geregelt ist, seiner Höhe nach jedoch kantonal unterschiedlich festgelegt wird.**
- 2. Das Existenzminimum im Kanton Thurgau bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz.**
- 3. Sofern als Gläubiger Familienmitglieder auftreten, die Unterhaltsforderungen der letzten sechs Monate seit Zustellung des Zahlungsbefehls geltend machen, besteht ausnahmsweise ein Privileg zum Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners.**

Das Amtsgericht Perleberg bittet in der Familiensache M.W. (mdj)/. T.W. (19 F 144/09) um ein Gutachten zum schweizerischen Recht.

Berlin vom 25. Februar 2012

A. Sachlage

Die Parteien streiten über die Höhe des Kindesunterhalts. Die minderjährige Klägerin ist Deutsche, geboren 1995. Der Kindesvater ist deutscher Staatsangehöriger mit Wohnsitz und Arbeitsplatz im schweizerischen Kanton Thurgau.

B. Anfrage

Das Gericht bittet gemäß Beweisbeschluss vom 30. 06. 2010 um ein Gutachten zu folgenden Fragen:

1. Kennt das Schweizer Familienrecht eine dem deutschen notwendigen Selbstbehaltssatz vergleichbare Bezugsgröße?
2. Welche Richtlinien gelten zur Ermittlung dieser Bezugsgröße? Bestehen bundeseinheitliche Regelungen oder kantonale Unterschiede?
3. Ermittlung der Bezugsgröße für einen in der Schweiz lebenden und arbeitenden deutschen Kindesvater mit deutscher unterhaltsberechtigter Tochter.

C. Rechtslage

I. Bezugsgröße für den Selbstbehalt nach Schweizer Recht

Im Schweizer Recht existieren keine fixen Unterhaltsleitlinien, die der Düsseldorfer Tabelle vergleichbar wären; zudem sind kantonale Unterschiede festzustellen.¹

Dem notwendigen Selbstbehaltssatz vergleichbar ist im Schweizer Unterhaltsrecht das *betreibungsrechtliche Existenzminimum*, das dem Grunde nach bundeseinheitlich geregelt ist. Es bildet die Basis für einen dem Unterhaltsschuldner verbleibenden Betrag, Art. 93 SchKG (Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889²):

¹ Andrea Bächler, Rolf Vetterli: Ehe, Partnerschaft, Kinder: eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz, Verlag Helbing Lichtenhahn, 2007, S. 21.

² http://www.admin.ch/ch/d/sr/c281_1.html

(1) Erwerbseinkommen jeder Art, Nutznießungen und ihre Erträge, Leibrenten sowie Unterhaltsbeiträge, Pensionen und Leistungen jeder Art, die einen Erwerbsausfall oder Unterhaltsanspruch abgelten, namentlich Renten und Kapitalabfindungen, die nicht nach Artikel 92 unpfändbar sind, können so weit gepfändet werden, als sie nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig sind.

(2) Solches Einkommen kann längstens für die Dauer eines Jahres gepfändet werden; die Frist beginnt mit dem Pfändungsvollzug. Nehmen mehrere Gläubiger an der Pfändung teil, so läuft die Frist von der ersten Pfändung an, die auf Begehren eines Gläubigers der betreffenden Gruppe (Art. 110 und 111) vollzogen worden ist.

(3) Erhält das Amt während der Dauer einer solchen Pfändung Kenntnis davon, dass sich die für die Bestimmung des pfändbaren Betrages maßgebenden Verhältnisse geändert haben, so passt es die Pfändung den neuen Verhältnissen an.

Sowohl die prozessualen als auch die vollstreckungs-(=betreibungs-) rechtlichen Normen bilden in der Schweiz Kantonsrecht. Die Höhe des betreibungsrechtlichen Existenzminimums wird dabei kantonal unterschiedlich festgelegt. Folglich sind die speziellen Regelungen im Kanton Thurgau zu ermitteln. Soweit nachfolgend Normen der ZPO zitiert werden, sind es solche der Zivilprozessordnung des Kantons Thurgau.

II. Kantonale Richtlinien des Kantons Thurgau

Gemäß § 93 der Verordnung des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZRSV) vom 27. Mai 2010 bemisst sich das Existenzminimum im Kanton Thurgau nach den jeweils aktuellen Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz.³ Verwiesen wird mithin auf teilweise in der Schweiz vereinheitlichte Regelungen.

III. Ermittlung der Bezugsgröße für einen in der Schweiz lebenden und arbeitenden deutschen Kindesvater

Es zählt zu den Wesenszügen des schweizerischen Unterhaltsrechts, dass – im Gegensatz zum Regelunterhalt im deutschen Recht – auf die individuelle Situation jedes Einzelfalls abzustellen ist, was auch die Vielfalt verfügbarer Zahlenwerte in der Schweizer Literatur verdeutlicht.⁴ Die Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner ergibt sich ausgehend von ihrem (betreibungsrechtlichen) Existenzminimum⁵ und Nettoeinkommen (Arbeitserwerb, Versicherungs- und Rentenansprüche, Vermögensertrag, unter Anrechnung der Gestehungs-

³ http://www.konkursamt.tg.ch/xml_16/internet/de/application/f3092.cfm

⁴ *Breitschmid* in: Basler Kommentar, (Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Auflage, Basel 2010, Art. 285 Abs.4, Rn. 1.; ausführlich *Spycher*, Unterhaltsleistungen bei Scheidung: Grundlagen und Bemessungsmethoden, Diss. Bern 1996

⁵ BGE 126 III 353, 355 E. 1a; 127 III 68, 69 E. 2b.

und angemessener Mietkosten).⁶ Das beitragsrechtliche Existenzminimum wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des beitragsrechtlichen Existenzminimums nach Art. 93 SchKG.

Nach Ziff. 1 der *Richtlinien für die Berechnung des beitragsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Beitrags- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1.7.2009 (nachfolgend Richtlinien)* ist bei einem alleinstehenden Schuldner in der Regel von seinem monatlichen Einkommen ein Betrag von Sfr. 1.200,00 als unumgänglich notwendig von der Pfändung ausgeschlossen. Dieser Betrag erfasst Aufwendungen für Nahrung, Kleidung und Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung, Privatversicherungen, Kulturelles sowie Auslagen für Beleuchtung, Kochstrom und/oder Gas etc.

Sofern der Antragsgegner (erneut) verheiratet sein sollte, gelangt stattdessen ein Freibetrag von Sfr. 1.700,00 in Ansatz. Ist der Antragsgegner weiteren Abkömmlingen gegenüber unterhaltspflichtig, sind für jedes Kind im Alter bis zu 10 Jahren Sfr. 400,00, für jedes Kind über 10 Jahren Sfr. 600,00 anzusetzen.

Hinzuzurechnen sind nach Ziff. 2 der Richtlinien

- a. die konkreten Wohnkosten, d.h. der effektive Mietzins i.S. einer Nettokaltmiete, da die Kosten für Strom und Gas bereits im Grundbetrag von Sfr. 1.200,00 enthalten sind. Bei Grundeigentum ist der Hypothekarzins ohne Tilgungsanteil zzgl. öffentlich-rechtlicher Abgaben hinzuzurechnen. Je nach den Verhältnissen sind zudem auch angemessene Versicherungsprämien und Kulturausgaben zu berücksichtigen⁷
- b. Heiz- und Nebenkosten in Höhe der durchschnittlichen, auf zwölf Monate verteilten Aufwendungen für die Beheizung und Nebenkosten der Wohnräume
- c. die Kosten für Sozialbeiträge, soweit diese nicht bereits vom Lohn abgezogen sind (Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung)
- d. unumgängliche Berufsauslagen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber getragen werden
- e. Kosten der Fahrten zum Arbeitsplatz. Dies sind bei öffentlichen Verkehrsmitteln die effektiven Auslagen sowie bei Pkw die laufenden Kosten ohne Amortisation.

⁶ Breitschmid, a.a.O., Rn. 12.

⁷ Breitschmid, a.a.O. Rn. 12 m.w.N.

Demnach ist im vorliegenden Fall das betriebsrechtliche Existenzminimum anhand der tatsächlichen Angaben des Antragsgegners zu berechnen, und zwar nach folgendem Muster:

Monatlicher Grundbetrag (alleinstehender Schuldner)	Sfr. 1.200,00
<i>Monatlicher Grundbetrag (falls Antragsgegner erneut verheiratet)</i>	<i>Sfr. 1.700,00</i>
<i>Ggf. Kindesunterhalt für weitere Kinder (Sfr. 400,00 / 600,00)</i>	+
Mietzins	+
Heiz- und Nebenkosten	+
Sozialbeiträge / Versicherungen	+
Unumgängliche Berufsauslagen / Fahrtkosten zum Arbeitsplatz	+
Individuelles betriebsrechtliches Existenzminimum	= Summe

Im Falle ausländischer Arbeitnehmer, die der Quellensteuer unterliegen, ist bei der Berechnung der pfändbaren Quote von jenem Lohn auszugehen, der dem Arbeitnehmer tatsächlich ausgezahlt wird⁸.

Nach einmütiger Auffassung in Rechtsprechung und Lehre besteht bei Unterhaltsforderungen jedoch ausnahmsweise ein Privileg zum Eingriff in das Existenzminimum des Schuldners.⁹ Voraussetzung hierfür ist, dass als Gläubiger Familienmitglieder auftreten, die Unterhaltsforderungen der letzten sechs Monate seit Zustellung des Zahlungsbefehls geltend machen. Ein solcher Eingriff ist aber nur zulässig, wenn das Einkommen des Gläubigers einschließlich der geforderten Unterhaltsbeiträge zur Deckung seines eigenen Notbedarfs nicht ausreicht. Dabei ist der Eingriff so zu bemessen, dass sich Schuldner und Gläubiger im gleichen Verhältnis einschränken müssen.¹⁰ Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist Tatfrage.

⁸ BGE 90 III 34.

⁹ Bundesgericht, BGE 118 II 235, 116 II 394, 114 II 295, *Hunkeler*, Kurzkommentar SchKG, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Basel 2009, Art. 93, Rn. 1 ff.

¹⁰ Leitfaden, Inkasso von Unterhaltsbeiträgen des Fürsorgeamts des Kantons Thurgau, hrsg. vom Fürsorgeamt Thurgau, 2003, Kapitel 10.1, S. 27.

2. Berechnung nach den Richtlinien für die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe (Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe, SKOS)

Die bei der Unterhaltsbestimmung eher weniger beachteten Richtlinien der SKOS (www.skos.ch)¹¹ sind für den Bereich der Sozialhilfe entworfen. Sie bezwecken «nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben» (A. 1 Richtlinien SKOS) – gehen also etwas weiter als die betreibungsrechtlichen Existenzminima nach Art. 93 SchKG – und basieren auf Vergleichsbudgets mit bescheidenen, aber zur wirtschaftlichen Selbständigkeit ausreichenden Einkommen. Verbindlich werden die Richtlinien erst durch die kantonale Gesetzgebung, kommunale Rechtssetzung und Rechtsprechung.¹² Die SKOS-Richtlinien enthalten keine eigentlichen Kinderfreibeträge, sondern stellen ausschließlich auf die Haushaltsgröße ab (B. 2.2), ausgehend vom Grundbetrag des betreibungsrechtlichen Existenzminimums für eine Person von Fr. 960, 00, bei zwei Personen Fr. 1469, 00. In der Schweizer Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht finden diese Richtlinien nur vereinzelt Anwendung; vornehmlich bei Unterhaltsberechnungen für Sozialhilfeempfänger aufgrund der abweichenden Grundwerte.¹³ Sie finden daneben Anwendung im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, im Schweizer Recht als Konkubinat bezeichnet.¹⁴ Insbesondere das Bundesgericht lehnt im Rahmen sonstiger familienrechtlichen Unterhaltsberechnung die Berücksichtigung des leicht höheren Existenzminimums aufgrund der SKOS-Richtlinien ab.¹⁵ Daher soll im Rahmen dieses Gutachtens nicht näher auf sie eingegangen werden.

IV. Ergänzende Hinweise zum internationalen Zivilverfahrensrecht

Für die Vollstreckung eines deutschen Titels in der Schweiz sollte das erkennende Gericht eine Bescheinigung nach Art. 54 EuGVO erteilen. Mit dem deutschen Titel erfolgt die Einleitung einer Betreuung in der Schweiz. Zuständig ist das Betreibungsamt des zuständigen Kantons, mithin Thurgau. Geldleistungen sind nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG Art. 80, 81) zu vollstrecken¹⁶, die Einzelheiten der Vollstreckung sowie die Vollstreckung von Nichtgeldleistungen dagegen richten sich nach kantonalem Verfahrensrecht, d.h. nach der ZPO des Kantons Thurgau. Das Betreibungsamt eröffnet das Verfahren (Rechtsöffnung) durch Zustellung des Titels an den Schuldner. Im Rechtsöffnungsverfahren

¹¹ SKOS Richtlinien, Bern, 4. Ausgabe April 2005, abrufbar unter http://www.skos.ch/store/pdf_d/richtlinien/richtlinien/RL_deutsch_2010.pdf

¹² SKOS-Richtlinien, a.a.O. Einleitung, S. 2

¹³ *Breitschmid*, Art. 285 ZGB Rn. 9. m.w.N.

¹⁴ Zuletzt VG Solothurn, Urteil vom 21.06.2011,

<http://www.so.ch/fileadmin/internet/bjd/bgogr/pdf/VWBES.2011.101.pdf>; BGE 2P.242/2003 Urteil vom 12. Januar 2004, E. 2.3.

¹⁵ BGE 127 III 68, 69 E. 2b.

¹⁶ Ausführlich zum Vollstreckungsverfahren nach SchKG in der Schweiz: *Guido Nünlist*: Wegleitung zum neuen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; das Eintreiben von Forderungen in der Schweiz (4. Auflage 1997).

aufgrund eines vollstreckbaren europäischen Titels prüft das Betreibungsamt im Rahmen der sog. definitiven Rechtsöffnung nur, ob der Schuldner belegen kann, dass die Forderung bereits beglichen oder verjährt ist. Weitere Einwendungen sind nicht zulässig. Soweit der Schuldner vorgenannte Einwendungen nicht erheben kann, sind weitere Einwendungen gegen die Forderung unzulässig und das Betreibungsamt leitet die Vollstreckung ein. Bei grenzüberschreitenden Inkassos nimmt das Departement für Finanzen und Soziales für den Kanton Thurgau die Funktion einer Empfangsstelle ein (Gläubigerin im Ausland, Schuldner im Kanton Thurgau).¹⁷

Darüber hinaus ist die Schweiz Vertragsstaat des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20.6.1956 (New Yorker-Abkommen). Dieses Abkommen ist ein Rechtshilfeabkommen und bezweckt die Erleichterung der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in den Vertragsstaaten, d.h. es regelt nur das formelle Vorgehen. Zu beachten sind daher auch noch folgende zusätzliche oder ergänzende Abkommen, welche die generellen Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen regeln:

- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern, Den Haag, 15. April 1958;
- Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen, Den Haag, 2. Oktober 1973;¹⁸
- Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988.

Eingehendere Ausführungen hierzu sind vom Beweisbeschluss nicht umfasst.

¹⁷ Leitfaden, S. 43.

¹⁸ Ausführlich dazu: *Jametti Greiner*, Das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (HUÜ) und schweizerische Unterhaltsverträge mit vormundschaftlicher Genehmigung, ZBJV 1996, 408 ff.

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe

Institut für
Internationales Privatrecht,
Internationales Zivilverfahrensrecht und
Rechtsvergleichung



Rechtsgutachten für das AG Perleberg – Schweizer Unterhaltsrecht

DOI-Link: [10.17169/FUDocs_document_00000029506](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:1-65448-p0000-9)

Univ.-Prof. Dr. Helmut Grothe